

POLIZENM2 232-0
Hamburg
WIMD G

PK312-PuV, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma WIMRG 22041 Hamburg Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde PK312-PuV Oberaltenallee 42 22081 Hamburg

Am Alten Posthaus 2

88/24-27.05

21.03.2024

031/8V/0197077/2024

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

### STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eilbektal 33

Versetzen VZ 315-62 StVO

#### Anordnung

Das PK312-PuV als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für das

#### Eilbektal 33

folgendes an:

Änderung der Parkanordnung

#### Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Versetzen des bestehenden VZ 315-62 StVO um 12 Meter in Richtung Osten

Empfehlung zur Freihaltung der durch diese Maßnahme nicht mehr zum Parken freigegebenen Fläche: Installation von Fahrradanlehnbügeln

#### Begründung

Bei der Kreuzung Maxstraße Eilbektal handelt es sich nach Auswertung der Elektronischen Unfall Steckkarte der Polizei Hamburg um eine Unfallhäufungsstelle, diese Anordnung dient dem Zweck der Verkehrsunfallbekämp-

Die Fahrzeuge im Ruhenden Verkehr in Höhe der Straße Eilbektal 33 stellen auf Grund der Geometrie der Örtlichkeit eine Sichtbehinderung für aus Richtung Norden kommende Fährzeuge auf der Maxstraße dar. Infolge dessen übersehen diese Fahrzeuge, die auf dem bevorrechtigen Eilbektal fahren.

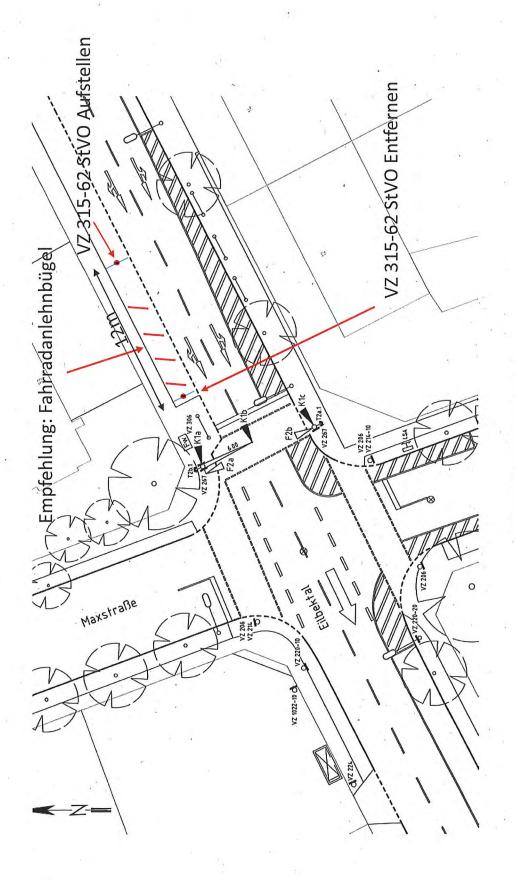
Auf Grund der seit Jahren bestehenden Parkanordnung erscheint es erforderlich, die frei werdende Nebenfläche mit Fahrradanlehnbügeln von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

#### Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



, PK 312.2, 21.03.2024

Fing.: 18. MRZ. 2024

Management des Grantichen hatimes

POLIZEI WIMD 232-0
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15

Dienststelle

22147 Hamburg

Bezirksamt

Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

W/MR G 2-

Am Alten Posthaus 2 22041 Hamburg

84124-1803

12.03.2024

Aktenzeichen

038/8V/0174468/2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ahrensburger Straße 138, öffentlicher Sonderparkstand Wegordnung

Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Ahrensburger Straße 138, öffentlicher Sonderparkstand

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

### Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

### - Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO

#### Begründung

Der Sonderparkstand wird nicht benötigt.

#### Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)



WIHR 23 NMR 272-0 10 WIM2 G 10 WIM2 G

Eing.: 2 0, MRZ, 2024

Management des öttentlichen Raumes, PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt

Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-

W/MR G -2-

Am Alten Posthaus 2 22041 Hamburg

87/24-20.05

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde PK382-StVB Scharbeutzer Straße 15 22147 Hamburg

18.03.2024

Aktenzeichen

038/8V/0188221/2024

### STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Sonnenredder 45 (BehPP)

Wegordnung

Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Sonnenredder 45 (BehPP)

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

#### Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 21513/2010
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 m x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol

#### 3 Begründung

Die Antragstellerin benötigt den Stellplatz nicht mehr.

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

sing: 11. MRZ. 2024

Management des offentlichen Raumes

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma

Bezirksamt Hamburg Wandsbek

W/MR G2

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

POLIZEI WIME 232-E

Straßenverkehrsbehörde

Dienststelle PK362-StVB

Ellernreihe 135

22179 Hamburg

WING

Datum

09.05.2023

Aktenzeichen

036/8V/0157295/2024

77/24-120.

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lesserstraße 170 ggü., 22049 Hamburg

#### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

#### Lesserstraße 170 ggü., 22049 Hamburg

### folgendes an:

Umbau, bzw. Neubeschilderung der bereits vorhandenen Beschilderung für Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen:

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringung von Schilderkombinationen an zwei bereits vorhandenen VZ-Trägern für zwei unmittelbar nebeneinanderliegende Parkplätze mit Ladesäule.

Erste Schilderkombination:

Standort: Am südlichen Ende der zwei Stellplätze für eFz, an dem vorhandenen VZ-Träger),

VZ 314-20 StVO (Parken Ende) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Das vorhanden VZ 314-10 StVO ist zu entfernen.

#### Zweite Schilderkombinatio:

Standort: Am nördlichen Ende der zwei Stellplätze, an dem bereits vorhandenen VZ-Träger)

VZ 314-10 StVO (Parken Anfang) mit Zusatzzeichen 1010-66 StVO (Symbolbild Elektrofahrzeug), Zusatzzeichen 1053-54 StVO (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Parkscheibe 3 Std.), Zusatzzeichen 1042-31 StVO (werktags 9 – 20 Uhr).

Die vorhandene Schilderkombination austauschen/ anpassen.

Die Zusatzzeichen 1040-32 StVO und Zusatzzeichen 1042-31 StVO sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Zusatzzeichen sind auf einer gemeinsamen weißen Trägertafel nach § 39 Absatz 4 StVO darzustellen.

Die Schilderkombination ist in Größe 1 auszuführen.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild "Elektrofahrzeug" nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß auf blauem Hintergrund zu markieren (keine vollständige Blaumarkierung).

Anfang

Ende







Bild oben: jetzige Beschilderung

#### 3 Begründung

Die jetzige Beschilderung (Az.: 36/8V/160738/2017) ist nicht eindeutig. Aus diesem Grund wurde bereits am 09.05.2023/ Az.: 36/8V/282600/2023 eine neue Anordnung geschrieben, in welcher bereits die oben aufgeführte Beschilderung veranlasst wurde. Da bis zum heutigen Datum keine Umbeschilderung stattgefunden hat und es inzwischen eine Rechtssprechung gibt, welche die vorhandene Beschilderung als nicht rechtswirksam darstellt, wurde diese Anordnung gefertigt.

Die vorherigen Anordnungen verlieren ihre Wirksamkeit.

Aufgrund folgender Rechtssprechung erfolgt diese Anordnung: Durch das OVG Hamburg mit Urteil 3 Bf 68/22 vom 13.12.2023 wurde entschieden, dass die Beschilderung von E-Parkständen mit dem VZ 341-30 keine rechtswirksame Beschilderung darstellt, muss der oben genannte Bereich mittels einer Anfangsbeschilderung durch VZ 314-10 und dem VZ 314-20 umbeschildert werden.

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die

auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Daher wurde am 14.03.2017 eine Anordnung (Az.: 36/8V/160738/2017) erlassen, wonach in der Lesserstraße 170 ggü. 2 eFZ-Stellplätze eingerichtet wurde.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage



WMZZS

POLIZEI W/MZZ3Z-C

Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
PK372-StVB

Am Alten Posthaus 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

22041 Hamburg

Firma

Bezirksamt Wandsbek

Managment des öffentlichen Raumes

W/MR -G

Am Alten Posthaus 2 22041 Hamburg

80124-12.03

Datum

07.03.2024

Aktenzeichen

037/8V/0162497/2024

### STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rauchstraße 9, gegenüber der Ein- und Ausfahrt des Wirtschaftshofes der Asklepiosklinik Wandsbek

#### Anordnung

Das PK372-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rauchstraße 9, gegenüber der Ein- und Ausfahrt des Wirtschaftshofes der Asklepiosklinik Wandsbek

folgendes an:

Verkehrszeichen (VZ) 286-10 (Eingeschränktes Halteverbot Anfang Aufstellung rechts), VZ 286-20 StVO (Eingeschränktes Halteverbot Ende Aufstellung rechts)

#### Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von VZ-Trägern und VZ 286-10 und VZ 286-20

#### Begründung

Gegenüber der Ein- und Ausfahrt des Wirtschaftshofes der Asklepiosklinik Wandsbek parken regelhaft Pkw am rechten Fahrbahnrand. Dadurch wird die Fahrbahn stark eingeengt und anliefernde Lkw wird es fast unmöglich gemacht, ungehindert in/aus diesem Wirtschaftshof zu fahren. Die Maßnahme soll den ungehinderten Anlieferungsverkehr für das Krankenhaus sicherstellen. Darüber hinaus soll den Anwohnern und einem nahegelegenen Kiosk das Ein- und Aussteigen bzw. Ladegeschäfte weiterhin ermöglicht werden.

#### Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

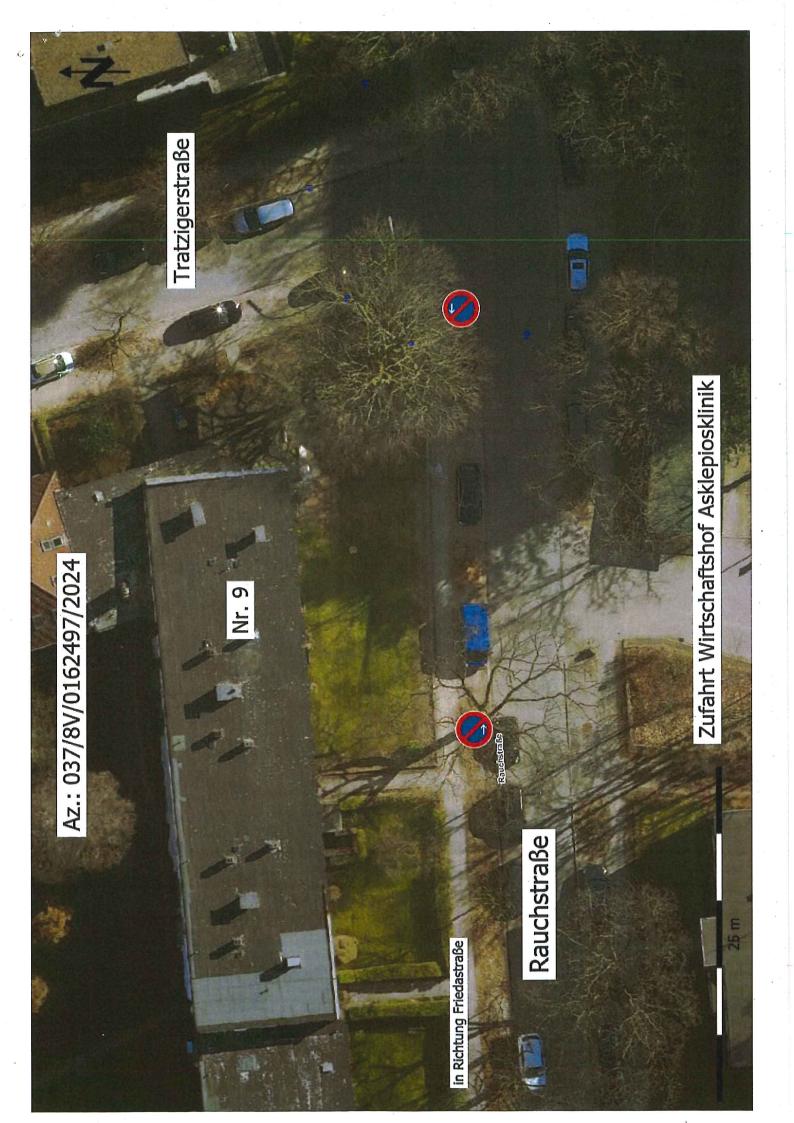
Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetztes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax usw.) auch ohne Unterschrift gültig.

**Anlage(n)** 1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

CV 8.1 - SP 2 P/C -S 500 -



Eing.: 06. MRZ. 2024

Management des offentlichen Raumes

POLIZEI WIMZ 23 Hamburg WIMZ 232-0 Straßenverkehrsbehörde PK382-StVB Scharbeutzer Straße 15 22147 Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt. Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-W/MR G -2-Am Alten Posthaus 2 22041 Hamburg

61124-06 03

Datum

Dienststelle

04,03,2024

Aktenzeichen

038/8V/0154721/2024

### STRASSENVERKEHRSBEHORDLICHE ANORDNUNG

Schmiedeberger Weg 7a auf dem Schrägparkstreifen Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstands

Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Schmiedeberger Weg 7a auf dem Schrägparkstreifen

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Sehbehinderung

Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:

Markieren eines Parkstandes (s. Skizze) mit Rollstuhlfahrersymbol.

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

#### Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

\* W MR 21-06, 06.03.2024:

Nach Abstimmung puit PK38 Wird mu Umdetzung des Stvb. Anordnung gemäß Beigefügter Fotoskizze gebeten.

### **Bezirksamt Wandsbek**

Management des öffentlichen Raumes Straßenplanung Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg Fotoskizz

WIAN 232-0, WIAN 6

Hamburg

PK312-PuV, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt W / MR-G-2 z. Hd. Frau Ilona Heins Am Alten Posthaus 2 22041 Hamburg

56/24-04.03

Dienststelle

Oberaltenallee 42 22081 Hamburg

Aktenzeichen

031/8V/0154229/2024

Datum

04.03.2024

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kantstraße 4

1 Anordnung

Das PK312-PuV als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Kantstraße 4

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen, Hier: Versetzen eines VZ-Trägers, der im Jahre 2017 bei Erstanordnung falsch aufgestellt worden ist

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Versetzen des von der Fahrbahn aus gesehen- linken VZ-Trägers (VZ 314-20 StVO + Zusatz-VZ) an die linke, äußere Ecke des linken der beiden Parkplätze zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge, so dass dieser in voller Länge von den dort parkenden Fahrzeugen genutzt werden kann.

#### Begründung

Der VZ-Träger wurde im Jahr 2017 falsch aufgestellt, dieser Fehler wurde erst bei Austausch der E-Ladesäule im März 2024 festgestellt. Diese falsche Aufstellung beschränkt den Parkstand räumlich so, dass die dort parkenden Fahrzeuge in die Fahrbahn hineinragen und den fließenden Verkehr beeinträchtigen.

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden

Anlage(n)

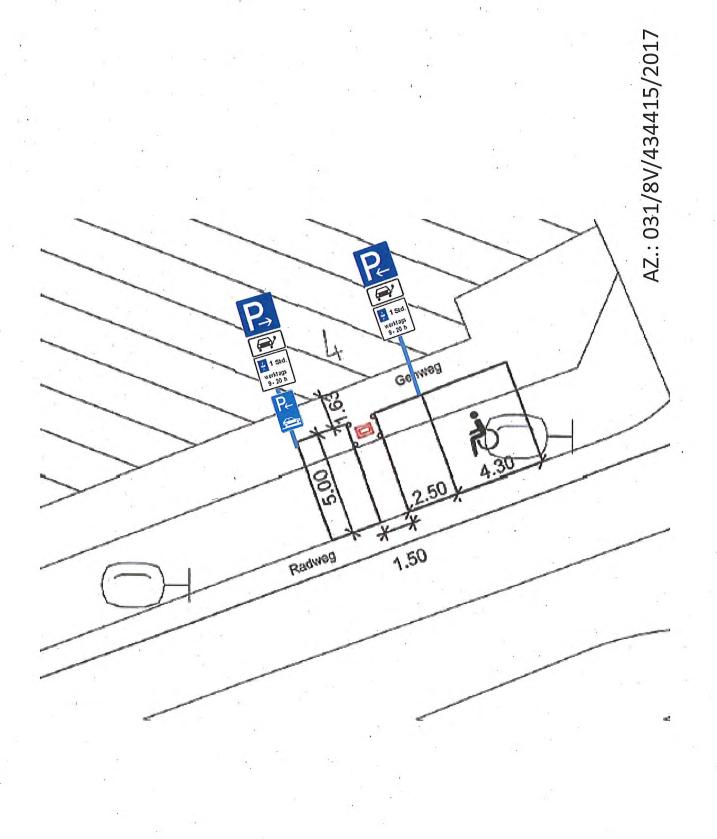
1 Verkehrszeichenplan ·

PK312-PuV, Az. 031/8V/0154229/2024 Verteiler

Seite 2

Ablage

P/C -S 500 -





WHE 23
POLIZEI WIME ZJZ-O
Hamburg WIME G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde PK312-StVB Oberaltenallee 42 22081 Hamburg

Bezirksamt W / MR-G-2

54/24-29.02

Aktenzeichen

031/8V/0141192/2024

Datum 28.02.2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kantstraße 4 Ergänzung zur AO/

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Kantstraße 4 Ergänzung zur AO

folgendes an:

Änderung der Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Ersetzen des Zusatzzeichen 1040-32 (**Parkscheibe 1 Std.**) durch Zusatzteichen 1040-32 (**Parkscheibe 3 Std.**). Das Zusatzzeichen 1040-32 befindet sich zusammen mit dem Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten weiterhin auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

3 Begründung

An der Örtlichkeit besteht bereits eine E-Ladesäule (AZ: 31/8V/434415/2017). Da sich die Säulenart und damit die Höchstparkdauer geändert haben, wird gemäß des Schreibens der VD 51 vom 26.02.24 die Parkdauer von 1 Stunde auf 3 Stunden geändert.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



AZ: 31/8V/141192/2024



POLIZEI WIND 232-0.
Hamburg

VD5, Postfach 60 92 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde VD5 Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg WISVE

Firma
Bezirksamt HH-Wandsbek
Schloßstraße 60
22041 Hamburg

53/24-29.02.

Datum'

22.02.2024

Aktenzeichen

VD5/8V/0127430/2024

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Knoten 1438 -Jenfelder Straße/Kuehnstraße/Schimmelmannstraße

1 Anordnung

Das VD5 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Knoten 1438 -Jenfelder Straße/Kuehnstraße/Schimmelmannstraße

folgendes an:

Demontage des Verkehrszeichens 721 (Grünpfeil für Radfahrer) StVO mit Zusatz "Vor Abbiegen bei Rot STOP an der Haltlinie"

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ 721von Mast K4a

#### 3 Begründung

Nach erfolgten Umbauten am Knoten 1438 (Jenfelder Straße/Kuehnstraße/Schimmelmannstraße) befindet sich im unmittelbaren Bereich des rechtsabbiegenden Verkehrs eine Aufstelltasche für das Linksabbiegen mit indirekter Radverkehrsführung. Dieses ist ein Ausschließungsgrund für das VZ 721 StVO.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan